

Höhere Qualität durch überregional erstellte Aufgaben

Wenn Aufgaben für die Gesellenprüfung überregional erstellt werden, kann dies zur Qualität in den Prüfungen beitragen und die Prüfungsergebnisse werden bundesweit besser vergleichbar.

Die Durchführung der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen am Ende der Ausbildungszeit erfordert geeignete Prüfungsaufgaben, mit denen die Lehrlinge ihre berufliche Qualifikation nachweisen können. Für die Erstellung dieser Prüfungsaufgaben bestehen unterschiedliche Möglichkeiten.

Auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung hat der Prüfungsausschuss der Kammer oder der für die Prüfungsdurchführung ermächtigten Innung nach § 18 Abs. 1 Gesellenprüfungsordnung (GPO) über die für die Prüfung notwendigen Prüfungsaufgaben zu beschließen. Nicht immer erstellen die Ausschüsse die Aufgaben selber. Die Prüfungsaufgaben werden vielmehr von den Handwerkskammern, vielfach jedoch auch von den ermächtigten Innungen oder aber von den entsprechenden Fachverbänden auf Landes- oder Bundesebene erstellt.

Die erstellten Prüfungsaufgaben sollen sich auf einem hohen und möglichst einheitlichen Qualitätsniveau bewegen, damit die berufliche Handlungsfähigkeit des Prüfungsteilnehmers möglichst objektiv festgestellt werden kann. Zur Qualitätssicherung und zur Herstellung der Vergleichbarkeit im Prüfungswesen über die Bezirksgrenzen einer Innung, besser einer Handwerkskammer hinaus, ist die Anwendung überregional erstellter Prüfungsaufgaben auf Landesebene, gegebenenfalls auf Bundesebene zu empfehlen. Dass überregionale Aufgaben zulässig sind, wird auch aus der Handwerksordnung (§ 38 Abs. 2) deutlich. Als überregional wird hierbei mindestens die Fläche des jeweiligen Bezirkes einer Handwerkskammer verstanden.

In § 18 Abs. 2 GPO wird zum einen das Erstellungsverfahren, zum anderen die Verbindlichkeit der Übernahme von Prüfungsaufgaben beschrieben. So heißt es dort, dass überregional oder von einem speziellen Aufgabenerstellungsausschuss erstellte Prüfungsaufgaben für eine Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfung zu übernehmen sind, wenn diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, in denen in gleicher Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie mindestens ein Berufsschullehrer vertreten sind (vgl. § 2 Abs. 2 oder 3 GPO). Darüber hinaus hat die jeweilige Handwerkskammer über die Übernahme und Anwendung der von diesen Gremien erstellten Prüfungsaufgaben zu entscheiden.

Ein Beschluss über die Übernahme der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Handwerkskammer. Das Ergebnis ist dem Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammern vorzustellen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, hebt § 18 Abs. 2 GPO die Notwendigkeit eines eigenständigen Beschlusses des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 auf.

Verfasser: Andreas Haberl, Hauptabteilungsleiter Berufliche Bildung, Handwerkskammer Wiesbaden